

----- Weitergeleitete Nachricht -----

**Von:** "Richter, Christian (StMUK)"

**An:** \*\*\*\*\*

**Gesendet:** \*\*\*\*\*, 2020 \*\*\*\*\*

**Betreff:** \*\*\*\*\*

Sehr geehrte Frau \*\*\*\*\*

vielen Dank für Ihre Anfrage an Frau \*\*\*\*\*, die ich wie folgt beantworten darf:

Hinsichtlich Ihrer Anfrage zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung können wir Ihnen mitteilen, dass die Schulen mit Schreiben des Staatsministeriums vom 9. Juli 2020 nochmals wie folgt informiert wurden:

Wie unter Ziff. II des Hygieneplans ausgeführt, ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in Schulen während des Unterrichts grundsätzlich nicht erforderlich. Sofern einzelne Schüler, insbesondere solche, die Risikogruppen angehören, aus nachvollziehbaren Gründen im Unterricht eine Maske tragen möchten, sollte dies nicht beanstandet werden. Außerhalb des Unterrichts (auf sog. Begegnungsflächen, d.h. den Fluren, Gängen, Toiletten, in den Pausen sowie zu Unterrichtsbeginn und –ende) sind alle in der Schule Tätigen, Schülerinnen und Schüler sowie Besucher **angehalten**, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Lehrkräfte und das sonstige schulische Personal sollen hier auch als Vorbilder wirken. In Situationen, in denen es nicht möglich ist, den Abstand von mindestens 1,5 m einzuhalten, **kann** (etwa im Bereich bestimmter sonderpädagogischer Förderschwerpunkte) das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckung zur Infektionsprävention wirksam sein.

**Eine rechtliche Pflicht der Schülerinnen und Schüler zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung – wie etwa im Rahmen der Schülerbeförderung nach § 8 6. BayIfSMV – ist hiermit nicht verbunden und kann durch die Schulleiterin bzw. den Schulleiter vor Ort auch nicht angeordnet bzw. sanktioniert werden. Erzieherische Maßnahmen sind jedoch ggf. möglich.**

Der Ausnahmetatbestand des § 1 Abs. 2 Nr. 2 6. BayIfSMV für eine Befreiung in Fällen, in welchen einer Person aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht möglich

oder unzumutbar ist, gilt selbstverständlich auch im Rahmen des Maskengebots an Schulen. Ebenso ist das Abnehmen der Mund-Nasen-Bedeckung zulässig, solange es zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung oder aus sonstigen zwingenden Gründen erforderlich ist, vgl. § 1 Abs. 2 Nr. 3 6. BayIfSMV.

Es wurde jedoch nochmals dringend an alle Mitglieder der Schulfamilie appelliert, dem Maskengebot nachzukommen und auf den eben genannten Flächen eine Maske zu tragen. Das Tragen einer Maske kann ein wichtiger Baustein in der Bekämpfung der Corona-Pandemie sein und insbesondere die anderen Mitglieder der Schulfamilie schützen (vgl. hier-zu auch die Ausführungen des Robert-Koch-Instituts unter

[https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/NCOV2019/FAQ\\_Mund\\_Nasen\\_Schutz.html](https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/NCOV2019/FAQ_Mund_Nasen_Schutz.html)).

Mit freundlichen Grüßen

Christian Richter  
Regierungsdirektor

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Mitarbeit in Ref. II.1 – Allgemeines Schul(verwaltungs)recht; BayEUG, BaySchO

Salvatorplatz 2

80333 München